



Teilnahmebedingungen

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, sich an folgende Vorschriften zu halten:

1. Teilnahme nur möglich, nach
 - a. schriftlicher Anmeldung
 - b. Zusageschreiben der Firma K& K
 - c. Zahlungseingang der fälligen Standgebühr nach Rechnungsstellung
2. Gewerbliche Anbieter müssen eine Reisegewerbeanmeldung oder eine entsprechende Gewerbeanmeldung vorweisen.
3. Verkaufsstände sind nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten. Der Zustand des Standes und der angebotenen Waren muss so sein, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
5. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Veranstalters nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
6. Die Zufahrten/ Zugänge zum Veranstaltungsort sind freizuhalten.
7. Die Gehwege vor Hauseingängen, die Zugänge, und -fahrten zu den öffentlichen Gewerbebetrieben sind freizuhalten.
8. Die Rettungsgassen sind freizuhalten.
9. Wird ein Standplatz zum Beginn der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
10. Öffnungszeiten/Aufbau/ Abbau
Sonntag: Öffnungszeit: 9:00 – 18:00 Uhr Aufbau: 6:00 Abbau: 17:30 - 19:00
Ein Aufbau am Vortag ist nicht möglich.
11. Ein Befahren des Veranstaltungsortes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
12. Verboten ist
 - a. das Anbieten von Ware durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen
 - b. das Betteln
 - c. das beschädigen des Veranstaltungsortes und der vorhanden Einrichtungen
 - d. das Aufhalten in betrunkenem Zustand
 - e. Tiere frei laufen lassen
 - f. Das Verstellen der Wege auf dem Marktgelände – auch über die Öffnungszeiten hinaus
 - g. Verwendung von offenem Licht oder Feuer (Ausnahme: Grillstände, die nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften betrieben werden)



13. Haftung

- a. Der Veranstalter
 - i. übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.
 - ii. haftet für Verschulden seiner Angestellten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- b. Die Standplatzinhaber
 - i. haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
 - ii. Haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

14. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen **nicht** mit umweltbelastendem Einweggeschirr oder sonstigen Einwegmaterialien (Plastikteller, -becher, -besteck, Getränkedosen) ausgegeben werden.

15. Bier darf ausschließlich von der Firma Maxlrainer ausgeschenkt werden.

16. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und gesäubertem Zustand zu halten und zu hinterlassen.

17. Die Marktaufsicht obliegt dem Veranstalter sowie dessen beauftragten Personen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Diese müssen sich auf Verlangen ausweisen.

18. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder deren Beauftragte haben
- a. sich auf Verlangen des Veranstalters auszuweisen
 - b. Anordnungen des Veranstalters Folge zu leisten
 - c. dem Veranstalter die erforderlichen Auskünfte zu erteilen

19. Widerruf des Standplatzvertrages wenn,

- a. Standplatz ohne Absprache nicht genutzt wird
- b. der Standplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird.
- c. die Standgebühr nicht bezahlt wurde.
- d. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vorgenommen wird.
- e. Dem Veranstalter kein Zutritt zum Verkaufsstand gestattet wird.
- f. Der Aussteller oder dessen Personal
 - i. sich nicht ausweisen kann/ eine Reisegewerbekarte o. ä. vorzeigt.
 - ii. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände abstellen, oder Zufahrten/ Zugänge nicht freigehalten werden.
 - iii. Andere schädigen, gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen
 - iv. trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen verstoßen haben.
- g. umweltbelastendes Einweggeschirr benutzt wird.
- h. den unter 12. enthaltenen Verboten zuwidergehandelt wird.